

wohnerclassen für das ihnen gestattete Treiben ihres Viehes auf die Gemeindeweide zu entrichten hatten,

- 4) den Straf- und Entschädigungsgeldern wegen begangener Forstfrevel,
- 5) den Zuschüssen, welche erforderlichen Falls von den Gemeindemitgliedern aufgebracht wurden, und
- 6) mitunter auch in dem Erlöse des der Gemeindecasse überwiesenen Holzes.

Die Ausgaben dagegen bestanden in:

- 1) den landesherrlichen und gutsherrlichen Lasten von den Gemeindegrundstücken,
- 2) den Zinsen der Gemeindefschulden,
- 3) den etwaigen baaren Besoldungen der Bauermeister, und dem Lohn der Nachtwächter, Feldhüter und Hirten.

Letztere bezogen aus der Gemeindecasse nur geringe Emolumente, und waren hauptsächlich auf die Beiträge angewiesen, die sie unmittelbar von den Einwohnern erhielten. Ein Gleiches trat auch bei den Feldhütern ein, die vorzüglich auf die Pfandgebühren angewiesen waren.

- 4) den Bau- und Reparaturkosten behuf der Schul- und Gemeindeg Häuser,
- 5) den etwa erforderlichen Geldmitteln zu der Instandsetzung der Communal- und Feldwege,
- 6) den Kosten der Unterhaltung der Armen, insofern das gesammelte Armengeld und die Naturalverpflegung der Armen nicht hinreichte,
- 7) den Proceßkosten,
- 8) den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Springochsen,
- 9) den Zechkosten der Fürstlichen Jäger (Jägerzehrung genannt).

§. 88. Gemeinderechnungen.

Die Gemeinderechnung hatte, wie bereits erwähnt, der Bauermeister zu führen. Jährlich, und zwar gewöhnlich am Fastnachtstage, wurde die Gemeinderechnung vor der ver-